

# **LESEAUFSATZ**

## **Satzung**

### **über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Sachsenhagen**

#### **(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Entsprechend § 3 NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Zur geschlossenen Ortslage i. S. dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (3) Als Grundstück i. S. dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn diesem eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Entsprechend § 52 NStrG gehören zur Straßenreinigung insbesondere das Säubern (die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat u.a.) und der Winterdienst (die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr).

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Reinigungspflichten**

- (1) Die der Samtgemeinde nach § 52 Abs. 2 NStrG innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) obliegenden Pflichten werden entsprechend § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

## LESEAUFSCHÜBUNG

Zu den Reinigungspflichten einschließlich Winterdienst der Eigentümer gehören:

Die Reinigung der Parkflächen, der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Gehwege, der Radwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege. Weiterhin besteht Reinigungspflicht auf Plätzen, soweit kein Gehweg vorhanden ist.

(2) Folgende Pflichten verbleiben bei der Samtgemeinde:

- das Säubern der Fahrbahnen mit Ausnahme der unter Teil B) des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und Stichwege,
- die Straßenreinigung von Fußgängerüberwegen und Haltestellenbereichen einschließlich der Busbuchten sowie von gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
- das Leeren der Papierkörbe,

(3) Die Reinigungspflicht für die unter Teil B) im Straßenverzeichnis aufgeführten Stichwege wird den dort benannten rückwärtigen Grundstückseigentümern, jeweils auf voller Länge der Zuwegung bis zur Mitte der Verkehrsfläche übertragen.

(4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Straßenteilen getrennt sind.

(5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

### § 3

#### Reinigung durch Dritte

Hat für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

# LESEAUFSATZ

## § 4

### **Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer besonderen Straßenreinigungsverordnung geregelt.

Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die in dem Straßenverzeichnis in Teil A) und B) aufgeführten Straßen, Wege, Plätze und Gassen. Das Straßenverzeichnis ist Anlage der Verordnung über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 01.12.1977 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 22.11.2013

Samtgemeinde Sachsenhagen  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Wedemeier